

Regelungen abweichend von zentralen Festlegungen ein zu hoher Urlaub gewährt wurde, wird, sofern sich aus der Berechnung nach der neuen UrlaubsVO keine Urlaubsverlängerung um mindestens 3 Arbeitstage ergibt, der Urlaub für diese Werktagen personengebunden verlängert, so daß auch sie gegenüber 1978 einen um 3 Arbeitstage längeren Urlaub erhalten.

Die nach §9 UrlaubsVO gewährten personengebundenen Urlaubstage sind in den Betrieben gesondert für jeden Werktagen zu erfassen.

Auf Grund der neuen UrlaubsVO ist keine Änderung der bestehenden Arbeitsverträge erforderlich, da die im Arbeitsvertrag enthaltenen Angaben über den Erholungsurlaub (§ 42 AGB) nur informativen Charakter haben. Notwendig ist es jedoch, rechtzeitig jedem Werktagen schriftlich bekanntzugeben, welchen Urlaubsanspruch er ab 1979 hat.

Die verantwortungsbewußte Neuberechnung des Erholungsurlaubs in den Betrieben schließt die umfassende Erläuterung der neuen Rechtsvorschriften durch die staatlichen Leiter gemeinsam mit den Gewerkschaftsleitungen ein. Das wird zur weiteren Erhöhung von Ordnung und Disziplin sowie zur Festigung der Rechtssicherheit auf diesem wichtigen Gebiet beitragen.

Überblick über die Gesetzgebung im III. Quartal 1978

Der nachstehende Beitrag erstreckt sich auf die im GBl. Teil I Nr. 18 bis 32 veröffentlichten Rechtsvorschriften.

Der weiteren Vervollkommnung der Rechtsgrundlagen für den Aufbau und die Tätigkeit staatlicher Organe und Einrichtungen dienen zwei neue Statuten.¹

Das **Statut des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen — Beschluß des Ministerrats — vom 15. Juni 1978 (GBl. I Nr. 18 S. 217)** legt fest, daß das Amt als Organ des Ministerrates für die Leitung des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens sowie die Entwicklung der Erfindertätigkeit und der Neuererbewegung auf diesen Gebieten das Niveau und die volkswirtschaftliche Wirksamkeit zu analysieren und daraus Schlußfolgerungen für die Tätigkeit staatlicher Organe abzuleiten hat. Zu den Aufgaben des Amtes gehören u. a. die staatliche Prüfung von Erfindungen, industriellen Mustern und Warenkennzeichnungen, die Erteilung der staatlichen Schutzdokumente sowie die Anerkennung und Popularisierung beispielgebender Leistungen bei der Entwicklung der Neuererbewegung. Das Amt trägt auch die Verantwortung für die Weiterentwicklung des Rechts auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens, der Erfindertätigkeit und der Neuererbewegung. Es hat die Rechtsverwirklichung auf diesen Gebieten zu analysieren und auf die einheitliche Rechtsanwendung und eine hohe Wirksamkeit des Rechts Einfluß zu nehmen.

Der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen hat das Recht, im Rahmen der Zuständigkeit des Amtes Anordnungen und Durchführungsbestimmungen zu erlassen und Richtlinien herauszugeben, die der Anleitung der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Einrichtungen dienen. Von anderen zentralen Staatsorganen zu erlassende Rechtsvorschriften oder zweigspezifische Grundsatzregelungen auf den Gebieten des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens, der Erfindertätigkeit, der Neuererbewegung und der Patentinformation bedürfen der Abstimmung mit dem Präsidenten des Amtes.

Das **Statut der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR — Beschluß des Ministerrates — vom**

16. Juni 1978 (GBl. I Nr. 18 S.220) charakterisiert die Akademie als eine wissenschaftliche Bildungs- und Forschungseinrichtung, die dem Ministerrat untersteht. Die Akademie ist verantwortlich für die Hochschulausbildung von Staatsfunktionären und für die Qualifizierung leitender Kader der Staatsorgane. Auf dem Gebiet der Forschung erfüllt sie Aufgaben zur Weiterentwicklung der Staats- und Rechtsordnung sowie zur Erhöhung der Qualität und Effektivität der Tätigkeit der Staatsorgane.

Das Statut enthält Grundsatzregelungen zur Zusammenarbeit der Akademie mit den staatlichen Organen, zur Tätigkeit der wissenschaftlichen Räte, zur Verleihung akademischer Grade und zur Struktur der Akademie. Es legt fest, daß die Akademie zur Sicherung eines hohen Niveaus der Ausbildung und Erziehung im Organisierten Selbststudium mit den Betriebsakademien der Räte der Bezirke zusammenzuarbeiten und zur Gewährleistung eines hohen Niveaus der staats- und rechtswissenschaftlichen Fachschulausbildung die Fachschule für Staatswissenschaft „Edwin Hoernle“ in Weimar zu unterstützen hat.

Ab 1. Januar 1979 werden die Personalausweise der DDR-Bürger, wenn ihre Gültigkeit abläuft, umgetauscht.² Für die neuen Personalausweise gilt die **VO über die Personalausweise der DDR — Personalausweisordnung — vom 23. September 1963 (GBl. II Nr. 88 S. 700) i. d. F. der 3. VO vom 10. August 1978 (GBl. I Nr. 31 S. 343)³ nebst der 3. DB zur Personalausweisordnung vom 4. September 1978 (GBl. I Nr. 31 S. 346)**. Nach der Neufassung der VO verringern sich im Personalausweis die Angaben zur Person. Es werden nur noch solche Angaben aufgenommen, die zur zweifelsfreien Legitimation des Ausweisinhabers unbedingt erforderlich sind. Bisher mußte ein neuer Personalausweis beantragt werden, wenn der Inhaber auf dem Paßbild nicht mehr ausreichend zu erkennen war. Im neuen Personalausweis ist Raum für ein weiteres Paßbild, das der Inhaber unter bestimmten in der VO genannten Voraussetzungen anbringen zu lassen hat. Der Bürger kann sich also trotz äußerer Veränderungen stets klar erkennbar ausweisen.

Staatsrechtlich bedeutsam ist schließlich noch die **3. DB zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) — Befugnisse gesellschaftlicher Kräfte — vom 18. Mai 1978 (GBl. I Nr. 18 S. 222)**, mit der neue Möglichkeiten geschaffen wurden, um die Wirksamkeit der gesellschaftlichen Kräfte in den Kollektiven für Verkehrssicherheit zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Flüssigkeit im Straßenverkehr weiterzuentfalten. Das entspricht den Aufgaben, die im Verkehrssicherheitsprogramm der nächsten Jahre gestellt sind, und beruht auf den Erfahrungen bei der Mitarbeit gesellschaftlicher Kräfte. Dazu gehören z. B. die Verkehrssicherheitsaktive in den Betrieben und die Arbeitsgruppen für Verkehrssicherheit in den Gemeinden und städtischen Wohngebieten.

Die 3. DB zur StVO regelt die speziellen Anforderungen und Voraussetzungen für die Übertragung der einzelnen in § 49 StVO genannten Befugnisse gesellschaftlicher Kräfte. Das betrifft z. B. die Abnahme theoretischer bzw. praktischer Prüfungen zur Erlangung der Fahrerlaubnis für alle Fahrzeugarten und -klassen sowie die Wahrnehmung der Meldepflichten der Fahrzeugeigentümer und -halter und die Eintragung bestimmter Veränderungen in den Fahrzeugpapieren. Die Befugnisse werden durch die Leiter der zuständigen Volkspolizeikreisämter im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der örtlichen Räte, den Leitern der wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften bzw. Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen übertragen. Sie sind personengebunden und werden schriftlich bestätigt. Die Gültigkeitsdauer beträgt bis zu 3 Jahren.

Der Erhöhung der Plandisziplin beim Umgang mit staatlichen Mitteln dient die **1. DVO zum Gesetz über die**